

Teil B: Textliche Festsetzungen

B.1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

B.1.1. Art der baulichen Nutzung

B.1.1.1. SO = Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO

B.1.1.2. Zulässig sind:
E-Tankstellen für LKW und PKW Fahrzeuge, Batteriewechselstationen für Fahrzeuge, Gebäude für Bistro/ Gastronomie, Toiletten- und Duschanlagen, Zulässig sind Anlagen für sportliche Zwecke, sowie Spielplätze.
Ferner werden Stromspeicheranlagen und Trafogebäude, Betriebsgebäude sowie nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Lagerplätze zugelassen. Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Strahlungsenergie, dienen. Es sind alle baulichen und technischen Anlagen zulässig, die mit dem Betrieb der E-Tankstelle in unmittelbaren Zusammenhang stehen.

B.1.1.3. Nicht zulässig sind:
Wohnungen

B.1.1.4. Bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben ist darauf zu achten, dass keine Rauch-, Staub- oder Dampfemissionen entstehen dürfen, die den Verkehr auf der Gemeindestraße beeinträchtigen können.

B.1.2. Maß der baulichen Nutzung

B.1.2.1. Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ): 0,80

B.1.2.2. Maximal zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ): 1,20

B.1.2.3. Wandhöhe max. 7,50m gem. BayBO Art. 6 Abs. 4

B.1.2.4. Maximal zwei Vollgeschosse

B.1.3. Bauweise

B.1.3.1. Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

B.2. Festsetzungen nach Art. 81 BayVO, § 9 Abs. 4 BauGB

B.2.1. Dachform

B.2.1.1. Flachdach (FD), Satteldach (SD), Pultdach (PD), Walmdach (WD), Sheddach (ShD), Tonnendach (ToD), Kuppeldach (KuD)

B.2.1.2. Max. Dachneigung: 35 Grad

B.2.2. Werbeanlagen

B.2.2.1. Werbeanlagen, wie z. B. Werbepylone sind mit einer Höhe bis zu 50 m zugelassen

B.2.2.2. Werbeanlagen wie z. B. Werbepylone dürfen mit Zustimmung der Stadt Pocking aufgestellt werden.

B.2.2.3 Sie dürfen den Charakter der Straßenzüge nicht beeinträchtigen.

B.2.2.4. Werbeanlagen sind so zu errichten, dass keine ablenkende Wirkung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der angrenzenden Straßen beeinträchtigt.

B.2.2.5. Beleuchtungen sind so anzuordnen, dass eine Blendwirkung für den Verkehr nicht entstehen kann.

B.2.2.6. Außerhalb dieser Festsetzungen gelten die Bestimmungen des Art. 57, Abs. 12, BayBO.

B.2.3 Einfriedungen

B.2.3.1 Einfriedungen zum Straßenraum und Ausfahrten dürfen die Höhe vom 1,0 m nicht überschreiten.

B.2.3.2 Sonstige Einfriedungen vorzugsweise mit Stabgitterzaun bis zu einer Höhe von 2,0 m. Bei besonders schützenswerten Anlagen können ausnahmsweise Höhen bis 3,0 m zugelassen werden.

B.2.4. Niederschlagswasserbeseitigung

B.2.4.1. Wenig verschmutztes Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist über Regenwassermulden bzw. Gräben, Rigolen oder Sickerschächte breitflächig zu versickern. Die Anforderungen des ATV – DVWK Merkblattes M 153 und des Arbeitsblattes A 138 sind dabei zu beachten.

B.2.4.2. Falls eine breitflächige Versickerung nicht möglich ist, kann das Oberflächenwasser über Gullys und über einen Sickerschacht mit Bodenpassage und jeweils vorgeschaltetem Absetzschacht dem Untergrund zugeführt werden.

B.2.4.3. Da der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metalkonzentrationen aufweisen kann, sind diese Materialien bei Dachdeckungen weitgehend zu vermeiden.

B.2.4.4. Niederschlagswasser darf nicht auf den öffentlichen Straßengrund oder in die öffentliche Straßenentwässerungsanlage eingeleitet werden.

B.2.4.5. Das Planungsgebiet ist nicht sturztuffgefährdet.

B.3. Festsetzungen zur Grünordnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

B.3.1 Festsetzungen zu Pflanzenverwendung und Pflege

B.3.1.1. Randeinrüttung des SO auf planlich festgesetzten Grünflächen:

Im Nordosten und im Südosten sind zur Eingrünung des Sondergebietes Sträuchergruppen gemäß der Pflanzliste zu pflanzen. Pflanzung im 3 m breiten Streifen 1-reihig.

Die Bereiche, die aufgrund von Abstandsflächen von Bepflanzung freizuhalten sind, sind mit artenreichen Saummischungen (Ursprungsgebiet 16 – Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) zu begrünen.

Die Grünflächen im Südwesten und Nordwesten sind mit artenreichen Saummischungen (Ursprungsgebiet 16 – Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) zu begrünen.

B.3.1.2. Allgemein

- Die nicht mit baulichen Anlagen versehenen Grundstücksbereiche sind als Grünflächen, bzw. als offene Vegetationsflächen anzulegen. Versiegelungen sowie Anlage von Schotter- oder Kiesflächen sind unzulässig.
- Im Bereich geplanter Gehölzflächen sind neue Ver- und Entsorgungseinrichtungen unzulässig
- Pflanzstandorte von Sträuchern sowie Grünflächen sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft gegen ein Befahren zu sichern.
- Für Neupflanzungen und gegebenenfalls erforderlichen Ersatzpflanzungen sind Gehölzarten entsprechend den Pflanzlisten zu verwenden.
- Die Verwendung von gärtnerischen Zuchtformen, insbesondere buntauibiger Sorten, bzw. Sorten mit kugelförmigen Kronen ist für sämtliche Strauchformen unzulässig.

B.3.1.3. Pflanzlisten

Für Neupflanzungen und Ersatzpflanzungen dürfen ausschließlich standortgerechte Gehölze verwendet werden.

Auf Pflanzung von Bäumen I. und II. Ordnung soll verzichtet werden, da diese als Ansitz für Raubvögel dienen und somit zu einer zusätzlichen Gefahr für Feldvögel werden können (Plangebiet liegt am Rand der Feldvogelkulisse).

Folgende Sträucher stehen zur Auswahl:

Sträucher:
Ametanchier ovalis Gewöhnliche Felsenbirne
Cornus mas Kornelkirsche
Coryllus avellana Haselnuss
Crataegus monogyna Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rosa spec. Wildrosen
Rhamnus cathartica Kreuzdorn
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball
Salix caprea Salweide

Rank- und Kletterpflanzen

Mit Kletterhilfe: Waldrebe, Glyzine, Kletterrose (Ramblerrose), Kletterhortensie, Immergrünes Geißblatt, Pfeifenwinde
Ohne Kletterhilfe: Efeu, Wilder Wein

Grundsätzlich wird die Begrünung von Fassaden und Dächern empfohlen, da eine Eingrünung des Sondergebietes mit hochwachsenden Bäumen aufgrund der Lage in der Feldvogelkulisse nicht möglich ist.

B.3.1.4. Negativliste

An den im Grünordnungsplan bezeichneten Standorten dürfen folgende Gehölze nicht gepflanzt werden: Birke, Fichte, Trauerweide, Kiefer-, und Tannengewächse; Thuja; Kirschlorbeer, sämtliche Arten von Kugelbäumen.

B.3.1.5. Qualifikation

Für Neupflanzungen und gegebenenfalls erforderliche Ersatzpflanzungen werden nachfolgende Mindestpflanzqualitäten festgesetzt:

- Sträucher: 2xv, 60-100 cm
- Schling- und Kletterpflanzen: 2 x v., mTb, mind. 2 Triebe, Höhe 60 - 100 cm

B.3.1.6. Anlage / Pflege

Geforderte bzw. festgesetzte Pflanzungen sind spätestens in der auf den Abschluss der Hochund Tiefbauarbeiten folgenden Pflanzperiode (Frühjahr, bzw. Herbst) durchzuführen.

Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind pfleglich heranzuziehen und in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern. Sie sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall durch gleichwertige und gleichartige zu ersetzen. Die Dauer der Entwicklungspflege beträgt mindestens drei Jahre. Der Einsatz von Insektiziden, Pestiziden, Herbiziden und Fungiziden ist nicht erlaubt.

B.3.1.7. Pflanzabstände Straßenraum

Die Sichtdreiecke sind von Bepflanzung freizuhalten.

Pflanzungen entlang der Erschließungsstraßen müssen von Ver- und Entsorgungsleitungen ohne besonderen Schutz einen Abstand von 2,5 m besitzen. Zwischen einer Entfernung von 2,5 m und 1,0 m sind besondere Schutzvorkehrungen zu treffen. Ein Abstand unter 1,0 m ist unzulässig.

B.3.1.8. Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken

Art. 47 (1) AGBGB:

Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück nicht Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden.

B.3.1.9. Pflanzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen

Art. 48 (1) AGBGB:

Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten.

B.3.2. Festsetzungen für Flächen Funktionsbereiche

B.3.2.1. Neupflanzungen

Bepflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern zur Eingrünung des Planungsgebietes.

B.3.2.2. Grünflächen

Die Anlage von reinen Schotter- und Kiesflächen anstelle von Grünflächen nicht zulässig.

Rasen:

Gebrauchsrassen RSM 2.3

Bodendecker:

Felsen-Steinkraut - Alyssum saxatile
Blaukissen - Aubrieta-Hybriden
Felsen-Storchschnabel 'Spessart' - Geranium macrorrhizum 'Spessart'
Niedriges Johanniskraut - Hypericum calycinum
Immergrüne Schleifenblume (Iberis sempervirens)
Dickmännchen - Pachysandra terminalis
Sand-Thymian - Thymus serpyllum
Kleinblättriges Immergrün - Vinca minor
Waldsteine - Waldsteina geoides

Wiesen:

Extensive Wiese, Aufbringung von zertifizierten Regio-Saatgut (Ursprungsgebiet 16 – Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) oder von Saatgut aus geeigneten Spenderflächen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde; zweimalige Mahd im Jahr (kein Mulchen)

Säume:

Mehrfährige bis dauerhafte Blümmischungen, zertifiziertes Regio-Saat gut (Ursprungsgebiet 16 – Unterbayerische Hügel- und Plattenregion); ein Schnitt im Herbst (kein Mulchen)

Kein Einsatz von Torf, bzw. torfhaltigen Produkten, Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden sowie Düngemitteln.

B.3.3. Festsetzungen zum Schutz von Gelände, Boden und Wasser

B.3.3.1. Geländegestaltung

Das Gelände soll in seinem natürlichen Verlauf nicht unnötig verändert werden. Geringmächtige Abgrabungen und Aufschüttungen sind lediglich aus Sicherheitsgründen, zur Biotopgestaltung und zur Regenwasserversickerung zulässig. Der belebte Mutterboden ist vor Beginn der Baumaßnahme abzulagen und vor Verdichtung zu schützen. Nach Möglichkeit ist er innerhalb des Baugebietes wiedereinzubauen.

Als Auffüll- und Aufschüttmaterial für Baugruben, Verkehrsflächen, etc. darf nur natürliches unbelastetes Material oder zertifiziertes Recyclingmaterial verwendet werden.

Hinweis: Zertifiziertes Recyclingmaterial ist entsprechend den Kriterien des RC-Leitfadens (Leitfaden zu den Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken) einzubauen.

B.3.3.2. Versiegelung / Versickerung

Die Versiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Die Grundwassererneuerung soll durch wasserdurchlässige Beläge und bewachsene Bodenoberflächen gefördert werden.

Zulässig sind Natur- oder Betonsteinpflaster auf Kiesbett mit wasserdurchlässigen Fugen, Schotterterrassen, Kiesmastix oder Mineralbeton. Fahrspuren dürfen asphaltiert werden.

Das Niederschlagswasser soll breitflächig versickert werden.

Hinweis: Für die gezielten Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnissfreien Benutzung im Sinne der NWFreiv (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

B.3.4. Festsetzungen zur Beleuchtung von Fassaden und Außenanlagen

Zur Berücksichtigung der Insektenfreundlichkeit von Leuchtmitteln sind folgende Aspekte zu beachten:

- Verwendung von Leuchtmitteln mit warmweißen LED-Lampen mit einer Farbtemperatur 2700 bis max. 3000 Kelvin.
- Vermeidung direkter Abstrahlung in den Nachthimmel und unnötiger Lichtemissionen zum Beispiel durch nach oben abgeschirmten Leuchten, zielgerichtete Projektion und Blendschutz.
- Die Lichtpunkthöhe ist möglichst niedrig zu wählen.
- Schutz des Leuchtengehäuses gegen das Eindringen von Insekten.
- Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses <60 °C
- Werbeanlagen mit Blink und Wechselbeleuchtung sind nicht zulässig
- Keine Himmelsstrahler

Teil C: Textliche Hinweise

C.1. Grundwasser

Bei einer Unterkellerung ist den vorliegenden Verhältnissen ggf. durch entsprechende bauliche Vorkehrungen Rechnung zu tragen. Für Einbauten in das Grundwasser ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

C.2. Abwasserentsorgung

C.2.1. Für das Baugebiet erfolgt die Abwasserentsorgung über einen Kanal in das Abwassernetz, das in die Kläranlage der Stadt Pocking mündet.

C.2.2. Die einzelnen Gebäude werden mit entsprechenden Hausanschlüssen an das Abwasserentsorgungsnetz angebunden.

C.3. Stromversorgung

C.3.1. Das Baugebiet wird durch eine private Stromversorgung im nordöstlichen Bereich des Grundstücks erschlossen. Für die einzelnen Gebäude sind entsprechende Hausanschlüsse vorzusehen.

C.3.2. Bei Pflanzungen ist ein Abstand zu den Versorgungsleitungen von 2,5 m einzuhalten. Bei besonderen Schutzvorkehrungen kann ein Abstand von 1,0 m ausreichend sein. Ein geringerer Abstand ist unzulässig.

C.3.3. Im Bereich eventueller Freileitungen sollen keine Ausgleichsflächen festgesetzt werden.

C.3.4. Die Hinweise im Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsanlagen sind zu beachten. Dies gilt auch für DVGW Richtlinie GW 125.

C.4. Alternative Energiesysteme

C.4.1. Alle Formen der erneuerbaren Energien können genutzt und auch kombiniert werden – speziell in dem Baugebiet, da es sich um keine Dauerwohngebäude handelt. Weitergehende Festsetzungen zur Energieeinsparung sind daher entbehrlich.

C.4.2. Wärmerückgewinnungsanlagen sind bei der Planung der Bauvorhaben zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere notwendige Lüftungsanlagen.

C.4.3. Gem. Art. 44a Abs. 2 sind mind. 1/3 der geeigneten Dachflächen mit Photovoltaikanlagen zu belegen, sofern dies technisch möglich ist. Ausnahmsweise kann davon abgewichen werden, wenn der Netzanschluss vor Ort keine Einspeisung ermöglicht. Dachter unter 50 m² sind von dieser Festsetzung ebenfalls ausgenommen. Alternativ können Photovoltaikanlagen auch an den Fassaden der Außenwände realisiert werden.

C.5. Vorbeugender Brandschutz

C.5.1. Zur Sicherung der Löschwasserversorgung sind die DVGW Arbeitsblätter W 405 und W 331 zu beachten. Erforderliche Volumen und Ausbildung des zugehörigen Leitungsnetzes sowie Lage der Hydranten sind mit dem Kreisbrandrat sowie der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Die Vorschriften zur Ausbildung der Löschwasserversorgung im Zusammenhang mit dem örtlichen Trinkwassernetz sind zu beachten.

C.5.2. Die privaten Erschließungsflächen sind unter Beachtung der konkreten Brandschutzkonzepte für die Befahrung durch Fahrzeuge der Feuerwehr auszuliegen. Die Entfernung der geplanten baulichen Anlagen zur öffentlichen Erschließung kann Entfernungen > 50,00 m betragen. Für die innere Erschließung des Planungsgebietes sind daher für den Rettungsfall durch die Bauherren im Rahmen der konkreten Planungen und des vorhabenbezogenen Brandschutzkonzeptes in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen dauerhaft befahrbare und freizuhaltende Erschließungsflächen nachzuweisen.

C.5.3. Bei der Erschließungsplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr“ mit Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu beachten. Die notwendigen Aufstellflächen für die Feuerwehr sowie die einschlägigen Bestimmungen der BayBO sind zu beachten bzw. Stellungnahmen von den zuständigen Stellen einzuholen.

C.6. Abfallwirtschaft

C.6.1. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die jeweils gültige Abfallwirtschaftsatzung des ZAW Donau-Wald sind zu beachten.

C.6.2. Auf dem Baugrundstück sind Flächen für das praktizierte 3-Tonnen – Holsystem (Restmüll, Papier, Bioabfälle) vorzusehen.

C.7. Denkmalschutz

Bei Bekanntwerden von Bodendenkmälern ist unverzüglich das Landesamt für Denkmalschutz bzw. der Kreisarchäologe beim LRA Passau zu verständigen.

C.8. Bodenversiegelung

C.8.1. Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten und die Grundwasserneubildung zu fördern sind Bodenversiegelungsmaßnahmen auf das notwendigste zu beschränken.

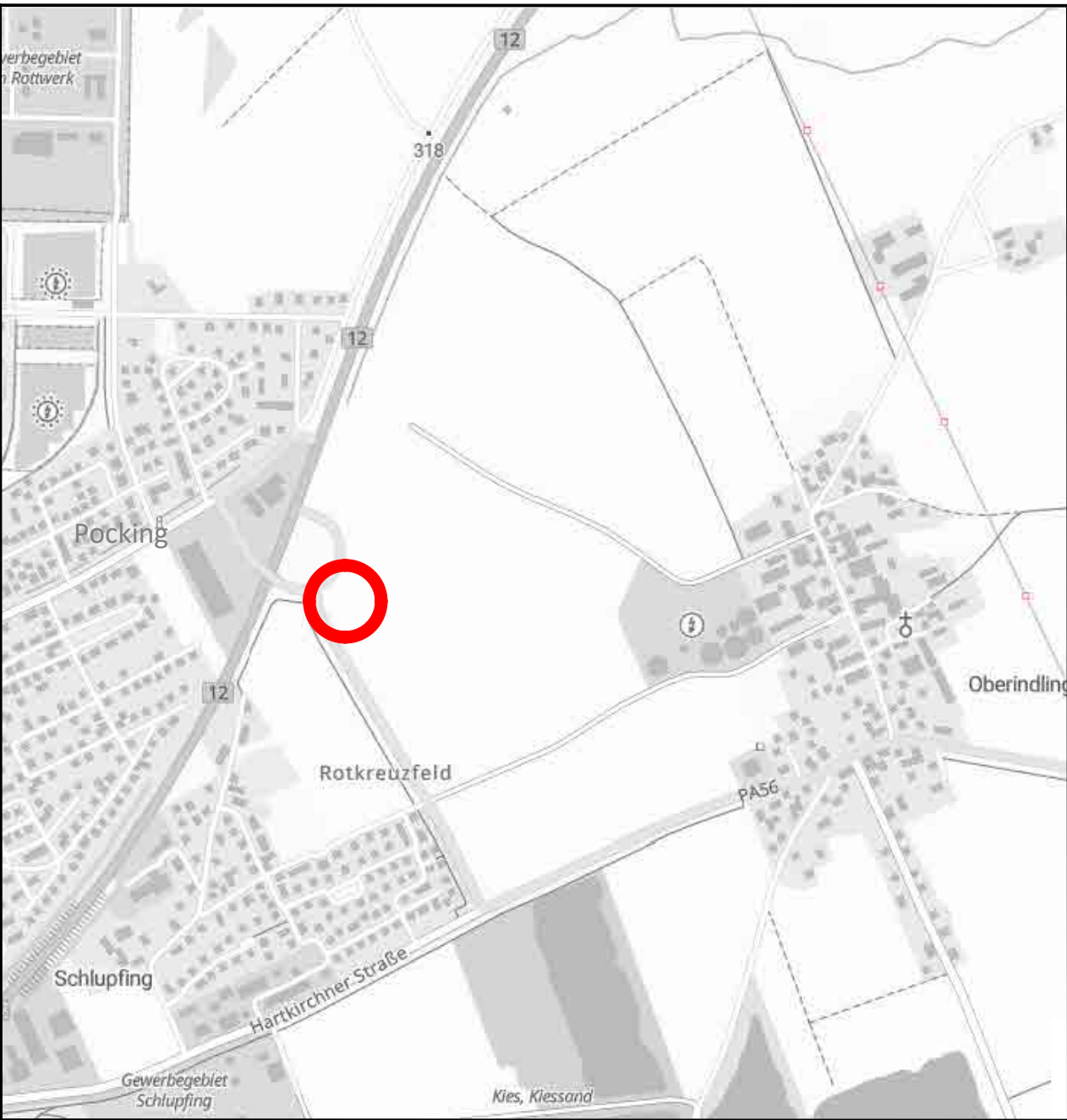
C.8.2. Befestigte Stellplatzflächen sollten mit wasserdurchlässigen Belägen belegt werden.

C.9. Naturschutz

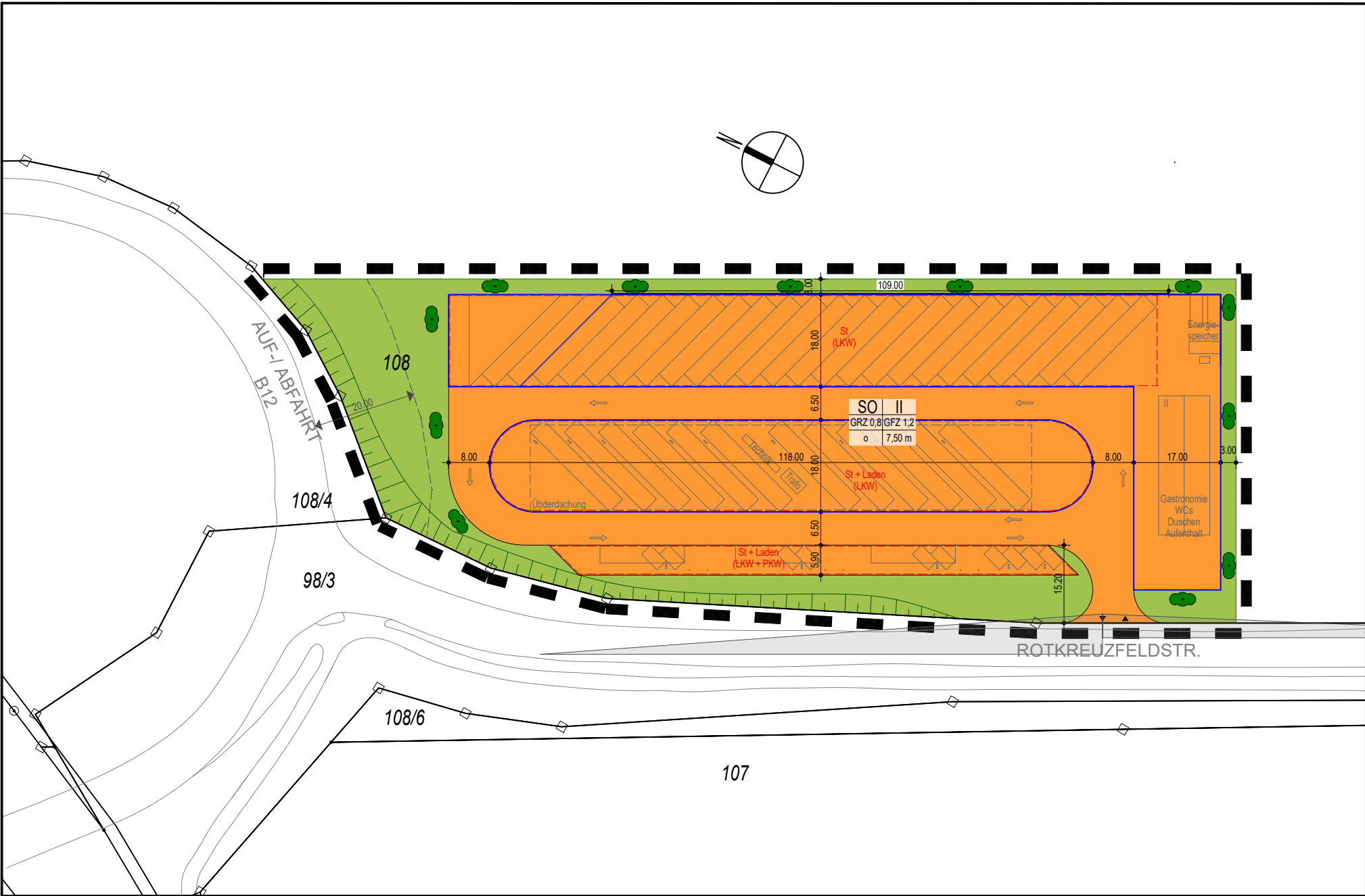
C.9.1. Hinweise zur Förderung von Gebäudebrütern (z.B. Sperlinge, Schwalben und Mauersegler) sowie von Hausfledermäusen durch die Anbringung von künstlichen Vogelquartieren und Fledermauskästen an neu entstehenden Gebäuden (Animal Aided Design)

C.9.2. Hinweise zur wünschenswerten Entwicklung von artenreichen Wiesen durch Ansaat von einer regionalen Wiesenmischung für eine insektenfreundliche Gestaltung der Außenanlagen

Übersichtslageplan 1:10 000



Teil A: Planzeichnung



Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1-11 BauNVO)

SO sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO, hier: SO "E-Ladepark"

2. Mass der baulichen Nutzung/ Nutzungsschablone (§9 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung — SO II — Anzahl der Vollgeschosse
max. zulässige Grundflächenzahl — GRZ 0,80/1,2 — max. zulässige Geschossflächenzahl
Bauweise gem §22 Abs. 2 BauNVO: offen — 7,50m — Wandhöhe gem. BayBO Art. 6 Abs. 4

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)

— offene Bauweise
— Baugrenze, Fläche mit Baurecht

4. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

• Ein-/ Ausfahrt
• Sichtdreieck
• überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
• Außenkante Anbaubeschränkung
• Abstand Anbaubeschränkung
• Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

5. Grünordnung

— artenreiche Saummischung - Ursprungsgebiet 16
• Anpflanzung Sträucher

6. Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
108/4 Flurnummer
— Flurgrenze
--- Botschung
— geplante Grundstücksgrenze

Verfahrensvermerk

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom **22.04.2026** gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „SO E-Ladepark Oberindling“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans „SO E-Ladepark Oberindling“ in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans „SO E-Ladepark Oberindling“ in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes „SO E-Ladepark Oberindling“ in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurde folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit vorgehalten: Die Unterlagen wurde im Rathaus Pocking, Zimmer, Anschrift: Simbacher Str. 16, 94060 Pocking öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans „SO E-Ladepark Oberindling“ in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

6. Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Stadtrats vom den Bebauungsplan „SO E-Ladepark Oberindling“ in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Pocking, den (Siegel)

Ernst Geisberger-Schießleder, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Pocking, den (Siegel)

Ernst Geisberger-Schießleder, Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan „SO E-Ladepark Oberindling“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Pocking zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Pocking, den (Siegel)

Ernst Geisberger-Schießleder, Erster Bürgermeister



GEMEINDE: POCKING
LANDKREIS: PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK: NIEDERBAYERN

PLAN-INHALT:	MABSTAB:	BAUWERKS-NR.
BEBAUUNGSPLAN GRÜNORDNUNGSPLAN	1:1000	2628
PLANUNGSSTAND:	Gez.	Datum
Vorentwurf	Hilz	03.08.2026



LUEHRS & BACHMANN
ARCHITEKTUR- / INGENIEUR - BÜRO

Fuchswirtsweg 6 - 10 D-94072 Bad Füssing
Telefon: +49 (0) 8531 / 310120 Fax: +49 (0) 8531 / 3101229
www.aib-b.com info@aib-b.com